



## Das Gewaltschutzgesetz

(verfaßt von Rechtsanwalt Joachim Müller)

### 1. Allgemeines

Das „Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen“ (kurz Gewaltschutzgesetz bzw. GewSchG) trat zum 01.01.2002 in Kraft.

Zuvor waren entsprechende Schutzmaßnahmen nur unzureichend über polizeiliche Generalklauseln oder Unterlassungsansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu erreichen. Auch Ansprüche auf Überlassung der Wohnung nach häuslicher Gewalt standen hohen Hürden gegenüber.

Hier wollte der Gesetzgeber im Rahmen des GewSchG Abhilfe schaffen.

### 2. In welchen Fällen „greift“ das Gesetz?

Der verkürzte Titel „Gewaltschutzgesetz“ führt vielfach zu der unzutreffenden Annahme, daß das Gesetz nur greift, wenn eine andere Person körperliche Gewalt ausgeübt hat. Auch wird das Gewaltschutzgesetz häufig im Zusammenhang mit „häuslicher Gewalt“ genannt, so daß vielfach angenommen wird, es greife nur bei Gewalttätigkeiten des Ehe- bzw. Lebenspartners. Beide Annahmen sind unzutreffend.

Das GewSchG greift ein, wenn der Täter

- die *Gesundheit* oder *Freiheit* einer anderen Person verletzt hat
- mit einer solchen Handlung *gedroht* hat
- widerrechtlich und vorsätzlich in die *Wohnung* oder das „*befriedete Besitztum*“ einer anderen Person *eingedrungen* ist

- oder eine andere Person dadurch *unzumutbar belästigt* hat, daß sie ihr gegen deren erklärten Willen *wiederholt nachstellt* oder sie unter *Verwendung von Fernkommunikationsmitteln* verfolgt.

Das Gesetz erfaßt daher auch jene Fälle, welche allgemein als „Stalking“ bezeichnet werden. Mittlerweile ist Stalking dabei auch als eigener Straftatbestand in das Strafgesetzbuch aufgenommen worden.

Das GewSchG erfaßt aber auch Fälle, die nach dem Strafgesetzbuch noch nicht als Stalking strafbar sind, da der Straftatbestand eine *wesentliche Beeinträchtigung der Lebenssituation* des Geschädigten voraussetzt. Eine solche Voraussetzung hat das GewSchG nicht.

Unerheblich ist für das GewSchG ferner, ob der Täter schuldlos gehandelt hat, dies etwa aufgrund einer erheblichen Alkoholisierung. Dieses kann zwar einer Strafbarkeit wegen Stalkings entgegenstehen, hindert aber die Anwendbarkeit des GewSchG nicht.

### **3. Welche Anordnungen kann das Gericht treffen?**

Das Gericht kann Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz treffen, soweit diese zur Abwendung weiterer (Rechts-)Verletzungen *erforderlich* sind. Diese Anordnungen sollen in aller Regel befristet werden, wobei allerdings im Einzelfall eine Verlängerung der Frist erreicht werden kann.

Das Gericht kann im einzelnen anordnen, daß der Täter es unterläßt,

- die Wohnung der verletzten Person zu betreten
- sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten
- bestimmte andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
- Verbindung zur verletzten Person aufzunehmen, dies auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln
- Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen.

Ausgenommen hiervon sind Handlungen, welche „zur Wahrnehmung berechtigter Interessen“ erforderlich sind. Hierunter fallen etwa notwendige Kontaktaufnahmen, welche aus der gemeinsamen elterlichen Sorge resultieren.

Wenn die verletzte Person und der Täter einen auf Dauer angelegten, gemeinsamen Haushalt geführt haben, so kann das Gericht die gemeinsame Wohnung der verletzten Person zur alleinigen Nutzung zuweisen, *dies auch – befristet – wenn die Wohnung/das Haus im Eigentum des Täters steht*. Soweit dies „der Billigkeit entspricht“, kann der Täter dann allerdings für die Nutzung der Wohnung eine Vergütung fordern.

Die Zuweisung der Wohnung setzt dabei weiter voraus, daß der Täter Gesundheit oder Freiheit der verletzten Person geschädigt hat. Im Falle von Drohungen mit entsprechenden Handlungen ist die Wohnungszuweisung (nur) unter Einschränkungen zulässig.

#### **4. Welchen Druck übt das Gesetz auf den Täter aus?**

Während vor Inkrafttreten des GewSchG bereits die Erlangung von Unterlassungsverfügungen in entsprechenden Fällen mit Schwierigkeiten verbunden war und die Vollstreckung die Täter oft nur wenig zu beeindrucken vermochte, sieht das GewSchG sogar eine *Strafbarkeit* desjenigen vor, welcher gegen die gerichtliche Anordnung verstößt. Eine solche Tat wird im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht.

Verstößt der Täter gegen die gerichtliche Anordnung, kann daher polizeiliche Hilfe erlangt werden.

Daneben kommt in Einzelfällen auch der Straftatbestand des Stalkings in Betracht, welche einen noch höheren Strafrahmen vorsieht. Körperverletzungen, Nötigungen etc. sind ohnehin strafbar.

(Fraglich ist, ob auch das Zuwiderhandeln gegen eine Anordnung nach dem GewSchG strafbar ist, wenn die Anordnung fehlerhaft ist, also etwa die vorgeschriebene Befristung nicht beinhaltet. Das OLG Celle hat dies in einem Urteil vom 13.02.2007 bejaht, wobei das Strafgericht dann zu prüfen habe, ob die Strafbarkeit „verhältnismäßig“ sei. Diese Rechtsauffassung begegnet aus unserer Sicht nicht unerheblichen Bedenken.)

#### **5. Ablauf des Verfahrens**

Der Antrag auf Erlaß der einstweiligen Anordnung ist beim zuständigen Amtsgericht zu stellen. In ihm sollte genau bezeichnet werden, welche Handlungen des Antragsgegners den Erlaß rechtfertigen und welche Maßnahmen konkret begehrt werden.

Dem Antrag sollte eine sogenannte „Versicherung an Eides Statt“ beigefügt werden, mit der der Antragsteller versichert, daß die in dem Antrag getätigten Angaben zutreffend sind. Diese Versicherung an Eides Statt dient als Beweismittel, zumal aufgrund der Eilbedürftigkeit eine umfangreiche Beweisaufnahme in aller Regel nicht in Betracht kommt. Dabei macht sich der Antragsteller (nicht unerheblich!) strafbar, wenn er eine falsche eidesstattliche Versicherung abgibt.

Ist besondere Eile geboten, so kann beantragt werden, ohne vorherige mündliche Verhandlung zu entscheiden. Kommt das Gericht dem nach, so wird der Antragsgegner vor Erlass der Anordnung nicht einmal angehört.

Der dann vom Gericht zu erlassende Beschluß ist im sogenannten „Parteibetrieb“ zuzustellen. Der Antragsteller muß also selbst für die Zustellung sorgen, so daß es in seiner Hand liegt, ob die Anordnung ihre (rechtliche) Wirkung entfaltet.

Juristisch streitig war, ob sich der Täter strafbar macht, wenn er einem Anordnungsbeschluß nach dem GewSchG zuwiderhandelt, welcher bereits erlassen und ihm bekannt, aber noch nicht zugestellt worden ist. Das OLG Oldenburg ging davon aus, daß es ausreicht, wenn die Anordnung dem Täter bekannt ist. Der BGH hat nun gegenteilig entschieden, daß eine Zustellung zwingend erforderlich ist, damit die Anordnung Grundlage der Strafbarkeit sein soll. Dem ist aus unserer Sicht zuzustimmen. Durch die vorgesehene Zustellung im Parteibetrieb überläßt das Gesetz dem Antragsteller als verletzter Person die Entscheidung, ob die rechtlichen Wirkungen der Anordnung durch Zustellung herbeigeführt werden sollen. Sinnwidrig wäre es dann, wenn die Strafbarkeit schon vor der Zustellung eintreten soll.

→ Die Zustellung läßt sich über den *Gerichtsvollzieher* zeitnah vornehmen, so daß das Erfordernis der Zustellung nicht zu einer Verkürzung des Schutzes der verletzten Person führt.

Gerne besprechen wir mit Ihnen, ob in Ihrer konkreten Situation ein Antrag nach dem GewSchG gestellt werden sollte. Wir werden den Antrag dann umgehend bei Gericht einreichen. Auch werden wir soweit erforderlich für die Zustellung der gerichtlichen Entscheidung Sorge tragen.

Ebenso sind wir gerne bereit, die Rechtmäßigkeit einer solchen gerichtlichen Entscheidung, welche Ihnen zugestellt worden ist, zu überprüfen oder sie in einem Strafverfahren wegen eines Verstoßes gegen eine Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz zu verteidigen.